

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2007

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 16. Februar 2007

Nr. 2

Tag	INHALT	Seite
11. 1.07	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über das Studium und die Prüfungen an der Berufsakademie Baden-Württemberg im Studienbereich Wirtschaft (Studien- und Prüfungsordnung BA-Wirtschaft – StuPrO BA Wirtschaft)	21
11. 1.07	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über das Studium und die Prüfungen an der Berufsakademie Baden-Württemberg im Studienbereich Technik (Studien- und Prüfungsordnung BA-Technik – StuPrO BA Technik)	50
11. 1.07	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über das Studium und die Prüfungen an der Berufsakademie Baden-Württemberg im Studienbereich Sozialwesen (Studien- und Prüfungsordnung BA-Sozialwesen – StuPrO BA Sozialwesen)	73
23. 1.07	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Verordnung zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften	99
29. 1.07	Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (Nutzungsplan VO)	99
19. 1.07	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Elsener Bruchgraben«	100

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über das Studium und die Prüfungen
an der Berufsakademie Baden-Württemberg
im Studienbereich Wirtschaft
(Studien- und Prüfungsordnung
BA-Wirtschaft – StuPrO BA Wirtschaft)**

Vom 11. Januar 2007

Auf Grund von § 91 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und der Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen durch das Studium die Kompetenzen erwerben, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht haben.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Bachelor-Abschluss an der Berufsakademie wird in der Regel nach drei Jahren Studium in Theorie und Praxis erreicht.

(2) Das Studium gliedert sich in jedem Studienjahr in Studienabschnitte an der staatlichen Studienakademie und in einer Ausbildungsstätte.

§ 3

Modularisierung

(1) Das Studium an der Berufsakademie Baden-Württemberg ist modularisiert.

(2) Entsprechend der Arbeitsbelastung der Studierenden durch Präsenzstunden, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung werden für die Module ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(3) Die zu erwerbenden ECTS-Punkte sind für jeden Studiengang in den jeweiligen Prüfungsplänen nach Anlage 2 festgelegt.

(4) Die ECTS-Punkte werden jeweils in ihrer Summe für ein beständenes Modul vergeben.

§ 4

Standortspezifische Regelungen

(1) Studieninhalte und Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen können durch Profildachbildung verändert werden. Durch Reduzierung von Vorlesungsstunden der Kernfächer können bis zu zwei Profildächer eingeführt werden.

(2) Der Duale Senat jeder Studienakademie entscheidet vor Beginn eines Studienjahrganges über formale und inhaltliche Veränderungen der einzelnen Module nach Maßgabe von Absatz 1.

2. ABSCHNITT

Prüfungen

§ 5

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden erbracht als

1. Klausurarbeit (K),
2. Seminararbeit (SE),
3. Mündliche Prüfung (MP),
4. Referat (R),
5. Testat (T),
6. Projektarbeit und deren Präsentation (PA),
7. Bachelorarbeit (B).

(2) Die näheren Anforderungen an die Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anlage 1.

(3) Die Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Prüfungspläne nach Anlage 2 zu erbringen.

(4) Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind von der Studienakademie in der Regel mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.

(5) Prüfungsleistungen können bei fremdsprachigem Studienangebot in der entsprechenden Fremdsprache verlangt werden.

§ 6

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Zur Prüfung eines Moduls kann nur zugelassen werden, wer das jeweilige Modul ordnungsgemäß absolviert hat. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Studienakademie und am praktischen Studium in der Ausbildungsstätte.

(2) Eine Versagung der Zulassung muss den Studierenden durch die Studienakademie in der Regel spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7

Bestehen der Modulprüfungen

(1) Jedes Modul muss mit mindestens einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

(2) Besteht die Modulprüfung nur aus einer benoteten Prüfungsleistung, muss diese mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet sein. Werden mehrere benotete Prüfungsleistungen verlangt, ist ein Modul erfolgreich abgeschlossen, wenn im Durchschnitt aller geforderten Prüfungsleistungen in dem betreffenden Modul die Note »ausreichend« (4,0) erreicht wurde.

(3) Sind in einem Modul unbenotete Prüfungsleistungen vorgesehen, müssen diese die Bewertung »bestanden« erreichen.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an der Berufsakademie Baden-Württemberg werden grundsätzlich vollständig angerechnet. Dies gilt auch für die dabei erworbenen ECTS-Punkte.

(2) Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten in entsprechenden Berufen können bei Gleichwertigkeit auf Praxisphasen ganz oder teilweise angerechnet werden. Prüfungsleistungen, die an anderen Berufsakademien oder Hochschulen erbracht wurden, können ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium vorliegt; die der Anrechnung entsprechenden ECTS-Punkte sind zu vergeben.

(3) Über die Anrechnung entscheidet die Studienakademie; in Fällen der Anrechnung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten erfolgt diese im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder dem Prüfungsausschuss bewertet. Dabei wird eine Benotung (benotete Prüfungsleistung) vorgenommen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Bewertung der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und Prüfungen werden die folgenden Noten verwendet:

1,0 bis 1,5	= eine hervorragende Leistung;
= sehr gut	
1,6 bis 2,5	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
= gut	

- 2,6 bis 3,5 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
= befriedigend
- 3,6 bis 4,0 = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
= ausreichend
- 4,1 bis 5,0 = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
= nicht ausreichend

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma vergeben werden.

(3) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Note zusammengefasst, wird eine Durchschnittsnote gebildet, bei der nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt wird.

(4) Die Modulnoten werden mit der Notenbezeichnung und in Ziffern mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.

(5) Prüfungsleistungen in Modulen der angewandten Theorie und im Praxismodul des ersten Studienjahres sind mit »bestanden« oder »nicht bestanden« zu bewerten (unbenotete Prüfungsleistung). Prüfungsleistungen in Modulen der angewandten Theorie können durch entsprechende Festlegung in den Modulbeschreibungen auch benotet werden.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Studienakademie ein Attest eines von ihr benannten Arztes verlangen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen und Bearbeitungszeiten berührt ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen richtet sich nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 20. Juli 2002 (BGBl. I S. 2319). Die Studienakademie hat sich bei ihrer Entscheidung am Schutzzweck des Mutterschutzgesetzes zu orientieren.

(3) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte Prüfungsleistungen beim nächsten Prüfungstermin anerkannt werden. Nicht anerkannte Prüfungsleistungen gelten als nicht erbracht.

(4) Versucht jemand das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen sind der von der Entscheidung betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die in § 91 Abs. 10 und 11 des Landeshochschulgesetzes (LHG) enthaltenen Regelungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 11

Nachholung von Prüfungsleistungen

Ist die zu prüfende Person aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, setzt die Studienakademie spätestens im darauf folgenden Studienhalbjahr eine Nachholung der Prüfungsleistung fest; § 10 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 12

Prüfung von Theoriemodulen

(1) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden vom jeweils fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers gestellt und bewertet.

(2) Mündliche Prüfungen in den Theoriemodulen werden vom jeweils fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers und mindestens einem weiteren von der Studienakademie bestimmten Mitglied des Lehrkörpers abgenommen.

(3) Bei Verhinderung des zuständigen Prüfers beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers.

(4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Besetzung des Prüfungsausschusses, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung festgehalten werden.

§ 13

Prüfung von Praxismodulen

(1) Bestandteil jedes Studienjahres ist ein Praxismodul. Die Prüfungsleistung in den Praxismodulen ist in den

ersten beiden Studienjahren jeweils eine Projektarbeit, im Praxismodul des dritten Studienjahres eine mündliche Prüfung.

(2) Die Projektarbeiten sind von den Verfassern in einem Seminar zur Abnahme dieser Prüfungsleistung vorzutragen. Gegenstand der Bewertung sind die schriftliche Ausarbeitung sowie die Art und der Inhalt der Präsentation. Die Projektarbeit des ersten Studienjahres wird durch ein Mitglied des hauptberuflichen Lehrkörpers mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet. Die Projektarbeit des zweiten Studienjahres wird benotet. Dabei wird die Bewertung von einem hauptberuflichen Mitglied des Lehrkörpers der Studienakademie und einem Vertreter der beruflichen Praxis vorgenommen. Bei unterschiedlicher Bewertung wird das arithmetische Mittel als Note festgesetzt. Über den Verlauf der Prüfung und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Für die mündliche Prüfung im Praxismodul des dritten Studienjahres werden für jeden Studiengang von der Studienakademie auf Vorschlag des Dualen Senats Prüfungsausschüsse gebildet. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens vier sachkundigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Mitglied des hauptberuflichen Lehrkörpers der Studienakademie. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu berufen. Neben den hauptberuflichen Mitgliedern des Lehrkörpers muss im Prüfungsausschuss mindestens ein Vertreter der beruflichen Praxis vertreten sein. Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken.

(4) Die mündliche Prüfung bezieht sich überwiegend auf die praxisbezogenen Studieninhalte. Die mündliche Prüfung soll neben den fachlichen Qualifikationen auch überfachliche Qualifikationen (etwa Methodenkompetenz) einbeziehen. Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss der geprüften Person bekannt zu geben.

(8) Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann Zuhörer zulassen, wenn sie ein sachlich begründetes Interesse darlegen und die zu prüfende Person nicht widerspricht. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte im Evaluationsverfahren nach § 78 LHG.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Wurden Modulprüfungen nicht mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet, können die nicht bestandenen Prüfungsleistungen dieses Moduls innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden. Bei einer möglichen zweiten Wiederholung beträgt die Frist in der Regel zwei bis sechs Wochen.

(2) Die Wiederholungsprüfung für ein Theoriemodul hat alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen (Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung) zu umfassen. Bei der Wiederholung einer Klausur, die aus Teilklausuren besteht, sind alle nicht bestandenen Teilklausuren zu wiederholen. Das Ergebnis jeder wiederholten Prüfungsleistung ersetzt bei der Ermittlung der Modulnote die Note der entsprechenden Erstprüfung.

(3) Bei der Wiederholungsprüfung eines Praxismoduls der ersten beiden Studienjahre ist die Projektarbeit zu überarbeiten und erneut zu präsentieren. Für die Wiederholungsprüfung des dritten Praxismoduls gilt § 13 Abs. 3 bis 8 entsprechend.

(4) Wurde nach Ausschöpfung der ersten Wiederholungsprüfungen pro Studienjahr nur ein Modul nicht bestanden, ist für dieses Modul eine zweite Wiederholungsprüfung möglich. Diese wird als mündliche Prüfung durchgeführt und entscheidet nur noch über die Note »ausreichend« (4,0) oder »nicht ausreichend« (5,0). Die zweite Wiederholungsprüfung führt ein Studiengangsleiter mit mindestens einem Fachdozenten durch. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal im direkten Anschluss wiederholt werden.

3. ABSCHNITT

Bachelorarbeit

§ 15

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit ist zuzulassen, wer alle Module der ersten beiden Studienjahre bestanden hat.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist bis zum Ablauf der von der Studienakademie gesetzten Frist schriftlich bei dieser zu beantragen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Studienakademie. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht vollständig vorliegen oder das Zulassungsgesuch verspätet oder trotz Nachforderung unvollständig gestellt worden ist.

§ 16

Zweck und Inhalt der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praxisbezogener sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Studienakademie im Benehmen mit der Ausbildungsstätte vergeben.

(3) Die Bachelorarbeit wird in der fünften oder sechsten Praxisphase erstellt. Die Studierenden sollen während der Bearbeitungszeit mindestens sechs Wochen die Möglichkeit haben, schwerpunktmäßig an der Bachelorarbeit zu arbeiten.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Auf begründeten Antrag kann die Studienakademie die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine angemessene Frist verlängern. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist einzureichen und von der Ausbildungsstätte mit einer Stellungnahme zu versehen.

(5) Die zu prüfende Person hat der Bachelorarbeit eine Erklärung beizufügen, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 17

Betreuung und Bewertung

(1) Die Studienakademie benennt ein Mitglied des Lehrkörpers, das die Bachelorarbeit betreut und bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen an der Arbeit beteiligten Personen entsprechend gekennzeichnet und bewertbar ist.

§ 18

Bestehen und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note »ausreichend« (4,0) bewertet wurde.

(2) Der Studiengangsleiter zieht einen zweiten Prüfer hinzu, wenn der erste Prüfer die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet hat. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt.

(3) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben oder wird ein Täuschungsversuch festgestellt, gilt sie als mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet.

(4) Wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vergeben. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

4. ABSCHNITT

Bachelor-Abschluss

§ 19

Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Bachelorstudiums wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Modulgesamtnote und der Bachelorarbeit errechnet. Die Bachelorarbeit geht mit 20 Prozent in die Gesamtnote ein. Die Modulgesamtnote wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus allen Modulnoten gebildet. Gewichtungsfaktor ist das Verhältnis der ECTS-Punkte des jeweiligen Moduls zur Summe der ECTS-Punkte aller in diese Berechnung eingehenden Module.

(2) Zusätzlich zur Gesamtnote nach Absatz 1 wird für die Absolventen eines jeden Studiengangs standortspezifisch die nachfolgende ECTS-Klassifikation vergeben:

A	für die besten	10 Prozent,
B	für die nächsten	25 Prozent,
C	für die nächsten	30 Prozent,
D	für die nächsten	25 Prozent,
E	für die nächsten	10 Prozent.

Bezugsbasis bilden dabei die Bachelor-Gesamtnoten des aktuellen Studienjahres und der vergangenen zwei Studienjahre des jeweiligen Studiengangs.

§ 20

Zeugnis und Abschlussbezeichnungen

(1) Wurden alle Module und die Bachelorarbeit mit mindestens der Note »ausreichend« (4,0) bestanden, ist das Studium erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Zeugnis erstellt. In dieses sind die Module mit Noten und ECTS-Punktzahl, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie deren ECTS-Punktzahl, die Gesamtnote des Bachelorstudiums sowie die ECTS-Klassifikation aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis wird vom Direktor der jeweiligen Studienakademie und vom zuständigen Studiengangsleiter unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Absolventen eine Urkunde über die Verleihung der Abschlussbezeichnung ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Direktor der Studienakademie unterzeichnet und mit dem Siegel der Berufsakademie versehen.

(4) Dem Zeugnis wird das »Diploma Supplement« beigefügt, das Angaben über Art und Stufe des Abschlusses sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm enthält.

(5) Auf Grund des erfolgreich abgeschlossenen mindestens dreijährigen Studiums an einer Berufsakademie im Studienbereich Wirtschaft verleiht das Land Baden-Württemberg die Bezeichnung »Bachelor of Arts« (B. A.); abweichend davon wird in den Studiengängen »Wirtschaftsinformatik« und »International Business Information Technology« die Bezeichnung »Bachelor of Science« (B. Sc) verliehen. In der Urkunde wird ergänzend der jeweilige Studiengang genannt.

§ 21

Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung der Bezeichnung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studienakademie nachträglich die betreffenden Noten entsprechend § 10 Abs. 4 ändern und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(2) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und erforderlichenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(3) Wird das Nichtbestehen der Prüfung nach Absatz 1 festgestellt, ist die verliehene Bezeichnung abzuerkennen und die entsprechende Urkunde einzuziehen.

5. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 22

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht, Bescheinigungen

(1) Prüfungsunterlagen werden von der Studienakademie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses aufbewahrt. Die geprüfte Person kann Einsichtnahme in ihre Prüfungsunterlagen beantragen; der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens schriftlich bei der Studienakademie gestellt werden.

(2) Über die Bewertung der Prüfungsleistungen stellt die Studienakademie den Studierenden nach jedem Studienhalbjahr eine Bescheinigung aus.

§ 23

Mängel in Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann die Studienakademie auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich bei der Studienakademie zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Studienakademie von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 24

Überdenkungsverfahren

(1) Prüfungsteilnehmer können gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistungen schriftlich Einwendungen erheben. Diese sind spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei der Studienakademie geltend zu machen und binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu begründen.

(2) Entsprechen die Einwendungen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen werden die Einwendungen den jeweiligen Prüfern zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet.

(3) Das Ergebnis der Überdenkung ist dem Prüfungsteilnehmer schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung BA-Wirtschaft vom 6. Februar 2001 (GBl. S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2003 (GBl. S. 321), außer Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an einer Berufsakademie vor dem Studienjahr 2006/2007 begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

STUTTGART, den 11. Januar 2007

PROF. DR. FRANKENBERG

Anlage 1
(zu § 5)

**Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 1
im Studienbereich Wirtschaft**

1. Erläuterung der Prüfungsleistungen

– Klausurarbeit (K)

In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausuren sollen aus Wissens-, Methoden-, und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben. Die Dauer der Klausur je Modul hat in Relation zur Anzahl der ECTS-Punkte des entsprechenden Moduls zu stehen; pro ECTS-Punkt soll die Klausur 20 bis 25 Minuten dauern. Die Dauer der Klausur soll in der Regel jedoch je Modul 90 Minuten nicht unter- und 210 Minuten nicht überschreiten. Die genaue Festlegung ergibt sich aus den einzelnen Modulbeschreibungen.

Teilklausur (TK)

Eine Klausurarbeit kann aus mehreren Teilen (Teilklausuren) bestehen. Diese können zu unterschiedlichen Terminen und in verschiedenen Studienhalbjahren geschrieben werden. Die Anzahl der Teilklausuren in einem Modul ist begrenzt auf die Anzahl der Lehrveranstaltungen im entsprechenden Modul. Die Teilklausuren sind einzeln zu benoten; die dann zu ermittelnde Gesamtnote ist als gewichteter Durchschnitt (Gewichtungsfaktor: Klausurdauer) zu bilden.

Gemeinsame Klausurstellung

Wird eine Klausurarbeit oder eine Teilklausur von mehreren Dozenten gestellt (gemeinsame Klausurstellung), ist eine gemeinsame Note zu vergeben, die in diesem Falle mittels Punkteaddition zu ermitteln ist.

– Seminararbeit (SE)

Eine Seminararbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von in der Regel bis zu 2500 Wörtern (Spielraum plus/minus 10 Prozent; bei Verstößen siehe Regelung bei Bachelorarbeit). Wird zusätzlich eine mündliche Präsentation verlangt, soll diese eine Dauer von ca. 15 Minuten aufweisen. Im Studiengang Mediendesign ist eine Entwurfsarbeit auch eine Seminararbeit, die in dem betreffenden Prüfungsfach vom Studierenden mit Korrekturhilfe der zuständigen Lehrkräfte angefertigt wird. Ihr Umfang und ihre Komplexität ergeben sich aus den in den Modulbeschreibungen festgelegten Anforderungen. Soweit sich diese Arbeiten nicht beim Prüfer befinden, sind sie zum Prüfungstermin vom Studierenden vorzulegen und gegebenenfalls zu präsentieren. Bei der Beurteilung sind alle vom Studierenden in der Studienzeit, die der Bewertung zugrunde liegt,

angefertigten Arbeiten zu berücksichtigen. Die Mithilfe der zuständigen Lehrkraft ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Im Studiengang Mediendesign kann eine Seminararbeit auch ein Gestaltungsergebnis von Projekten sein. Dies ist in einer Präsentation einer Fachjury vorzustellen.

– Mündliche Prüfung (MP)

Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten je Prüfungskandidat; sie kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Werden mündliche Sprachprüfungen in Form einer Gruppenprüfung abgehalten, beträgt die Mindestprüfungsdauer je Kandidat ca. 10 Minuten.

Im Studiengang Mediendesign kann eine mündliche Prüfung, sofern sie als zweite Wiederholung für eine Modulprüfung durchgeführt wird, auch aus einer gestalterischen Arbeit bestehen.

– Referat (R)

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten, der ca. 30 Minuten dauert.

– Testat (T)

Die Festlegung der Modalitäten dieser unbenoteten Prüfungsleistung in den Modulen der angewandten Theorie (AWT) obliegt dem jeweiligen Studiengangsleiter vor Ort. Das Verfahren ist bei Veranstaltungsbeginn den Studierenden bekannt zu geben.

– Projektarbeit und deren Präsentation (PA)

Die Projektarbeit dient dazu, den Transfer der in den Theoriephasen gelegten wissenschaftlichen Grundlagen und deren Anwendung in den betrieblichen Praxisphasen zu dokumentieren. Die Erkenntnisse der jeweiligen Fachwissenschaft (z. B. Betriebswirtschaftslehre oder Informatik) sollen auf eine betriebliche Fragestellung angewandt werden. Im Studiengang Mediendesign sollen die spezifischen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse auf eine »gestalterisch-künstlerische«, oder »gestalterisch-kommunikative« Fragestellung angewandt werden.

Die schriftliche Ausarbeitung stellt die Grundlage für die inhaltliche Bewertung der Projektarbeit dar. Die Projektarbeit hat den Kriterien wissenschaftlichen, im Studiengang Mediendesign auch künstlerischen, Arbeitens zu genügen und soll 5000 Wörter (Spielraum plus/minus 10 Prozent; bei Verstößen siehe Regelung Bachelorarbeit) umfassen. Die Präsentationszeit soll inklusive Diskussion ca. 30 Minuten betragen.

– Bachelorarbeit (B)

Der Umfang der Bachelorarbeit soll 10 000 Wörter (Spielraum plus/minus 10 Prozent) umfassen. Über- und Unterschreitungen von mehr als 10 Prozent

sind unzulässig und führen zu einem deutlichen Notenabschlag von bis zu maximal einer Note.

Die Bachelorarbeit im Studiengang Mediendesign ist eine Entwurfsarbeit oder ein Medienprojekt. Sie soll von einem Theorieteil (Umfang 7000 Wörter plus/minus 10 Prozent) begleitet werden, welcher konzeptionelle, wirtschaftliche und theoretische Hintergründe der Arbeit offen legt.

Werden als Prüfungsleistungen Klausurarbeiten vorgeschrieben, kann die Studienakademie als Teil der Prüfungsleistung zusätzlich zur Klausurarbeit eine Seminararbeit (SE) zur Wahl durch einzelne Studierende anbieten oder von allen Studierenden eine Seminararbeit (SE) verlangen. Bei der Kombination von Klausur- und Seminararbeit wird deren Umfang jeweils entsprechend reduziert. Die Note der Prüfungsleistung wird im Falle der zusätzlichen Anfertigung einer Seminararbeit als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der Klausurarbeit und der Seminararbeit ermittelt.

Bei der Ermittlung von Gesamtnoten werden Teilprüfungsleistungen einfach gewichtet, sofern nichts anderes geregelt ist.

Bachelorarbeiten, Projektarbeiten und Seminararbeiten sind jeweils zweifach in gedruckter Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weitere digitale Anlagen) bei der Studienakademie einzureichen.

Projekt- und Seminararbeiten sind, wie die Bachelorarbeit, mit einer Erklärung zu versehen, dass sie selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

Bestehen im Rahmen der Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung bezogen auf die Art von Prüfungsleistungen Wahlmöglichkeiten, muss die Entscheidung über die zu erbringende Prüfungsleistungen zu Beginn des Studienhalbjahres den Studierenden bekannt gegeben werden.

2. Studienfächerläuterungen (zu § 4)

– Kernfächer

sind Pflichtfächer und für alle Studierenden an einer Berufsakademie unverzichtbar; sie sind Grundlage für die ECTS-Punkte.

– Profulfächer

sind ebenfalls Pflichtfächer und damit auch mit ECTS-Punkten ausgestattet. Sie können auf Vorschlag der Studienakademie durch den örtlichen Dualen Senat eingerichtet werden und dienen zur Profilbildung der einzelnen Standorte. Es können bis zu zwei Profulfächer bestimmt werden.

Die benötigte Stundenzahl ist den Kernfächern zu entnehmen. Dies hat dann auch eine Umgliederung der entsprechenden ECTS-Punkten zu Folge. Die Reduzierung darf jedoch je Modul und je Kernfach 20 Prozent nicht übersteigen. Bei Modulen mit nur

4 ECTS-Punkten ist eine Reduzierung um 25 Prozent zulässig. Ebenso darf die Gesamtstundenzahl für Profulfächer in den ersten beiden Studienjahren je Studienjahr 104 Stunden und im dritten Studienjahr 96 Stunden nicht überschreiten. Im Einzelfall kann der Fachausschuss Wirtschaft Ausnahmen zulassen.

– Zusatzfächer

können von den Studierenden aus dem von der Studienakademie erstellten Angebot frei gewählt werden. Eventuell erbrachte Leistungen sind nicht bestehensrelevant und gegebenenfalls erzielte Noten gehen nicht in die Gesamtnote ein. Ebenso können in Zusatzfächern keine ECTS-Punkte erworben werden.

Anlage 2

(zu § 5)

Prüfungspläne der einzelnen Studiengänge

- I. Bank
- II. Dienstleistungsmanagement/
Dienstleistungsmarketing
- III. Digitale Medien
- IV. Finanzdienstleistungen
- V. Gesundheitsmanagement/Gesundheitswesen
- VI. Handel
- VII. Handwerk
- VIII. Immobilienwirtschaft
- IX. Industrie
- X. International Business
- XI. International Business Information Technology
- XII. Mediendesign
- XIII. Medien und Kommunikationswirtschaft
- XIV. Messe-, Kongress- und Eventmanagement
- XV. Mittelständische Wirtschaft
- XVI. Öffentliche Wirtschaft
- XVII. Spedition, Transport und Logistik
- XVIII. Steuern und Prüfungswesen
- XIX. Tourismusbetriebswirtschaft
- XX. Versicherung
- XXI. Wirtschaftsinformatik

Prüfungsplan Studiengang BANK

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	34	436
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	7	Klausur und/oder Seminararbeit	45	571
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	10	120
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	3	39
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	3	39
Angewandte Theorie und/oder Sprache	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	13	165
Profilfach I	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Profilfach II	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Bachelorarbeit	---	---	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

**Prüfungsplan
Studiengang
DIENSTLEISTUNGSMANAGEMENT / -MARKETING**

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	30	382
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	33	421
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	8	96
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	11	140
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	3	39
Angewandte Theorie und/oder Sprache	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	9	114
Profilfach I	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	12	152
Profilfach II	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	12	152
Bachelorarbeit	---	---	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

Prüfungsplan Studiengang DIGITALE MEDIEN

Studienfach		Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Basiswissen DIGITALE MEDIEN		4	Klausur und/oder Seminararbeit	24	309
Informatik Technik Grundlagen	A	6	Klausur und/oder Seminararbeit	49	623
	B	6		38	482
Wirtschaft und Recht	A	3	Klausur und/oder Seminararbeit	9	114
	B	3		16	203
Mediengestaltung	A	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	154
	B	3		20	260
Projekte	A	2	Klausur und/oder Seminararbeit	19	237
	B	2		14	174
Wissenschaftliches Arbeiten		1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	3	39
Angewandte Theorie	A	2	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	5	65
	B	2		8	100
Profilfach	A	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	17	215
	B	2		15	189
Bachelorarbeit		---	---	12	144
Praxismodule		3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
			PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
			PM III: Mündliche Prüfung	10	20
				180	1960

A: Berufsakademie Mosbach
B: Berufsakademie Mannheim

Prüfungsplan Studiengang FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	33	423
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	38	485
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	9	108
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	3	39
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	3	39
Angewandte Theorie und/oder Sprache	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	18	228
Profilfach I	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Profilfach II	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Bachelorarbeit	---	---	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

**Prüfungsplan
Studiengang GESUNDHEITSMANAGEMENT /
GESUNDHEITSWESEN**

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	37	471
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	3	Klausur und/oder Seminararbeit	19	241
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	2	Klausur und/oder Seminararbeit	13	161
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	4	52
Angewandte Theorie und/oder Sprache	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	12	152
Profilfach I	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	19	241
Profilfach II	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Bachelorarbeit	---	---	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

Prüfungsplan Studiengang HANDEL

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	38	484
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	4	Klausur und/oder Seminararbeit	31	393
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	10	120
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	4	52
Angewandte Theorie	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	12	152
Sprache	2	Klausur und mündliche Prüfung	8	104
Profilfach I	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Profilfach II	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Bachelorarbeit	---	---	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

Prüfungsplan Studiengang HANDWERK

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	34	432
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	37	471
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	10	120
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	4	52
Angewandte Theorie und/oder Sprache	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	11	139
Profilmfach: Umweltökonomie / Dienstleistungsmanagement	2	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	8	104
Bachelorarbeit	—	—	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

Prüfungsplan Studiengang IMMOBILIENWIRTSCHAFT

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	32	408
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	30	381
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	9	108
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	3	39
Angewandte Theorie und/oder Sprache	2	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	6	78
Profilfach I: Facility Management; Investmentcontrolling	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	12	152
Profilfach II: Finanzwirtschaft; Immobiliencontrolling	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	12	152
Bachelorarbeit	---	---	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

Prüfungsplan Studiengang INDUSTRIE

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	38	484
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	41	523
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	10	120
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	4	52
Angewandte Theorie und/oder Sprache	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	11	139
Profilfach I	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Profilfach II	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Bachelorarbeit	---	---	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

Prüfungsplan Studiengang INTERNATIONAL BUSINESS

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	38	484
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	3	Klausur und/oder Seminararbeit	21	268
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	10	120
Intercultural Management	3	Klausur und/oder Seminararbeit	20	255
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	3	39
Angewandte Theorie und/oder Sprache	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	12	152
Profilfach	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Bachelorarbeit	---	---	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation) PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation) PM III: Mündliche Prüfung	10 10 10	20 20 20
			180	1960

**Prüfungsplan
Studiengang
INTERNATIONAL BUSINESS INFORMATION TECHNOLOGY**

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Methoden der Wirtschaftsinformatik	3	Klausur und/oder Seminararbeit	22	275
Informationstechnologie	2	Klausur und/oder Seminararbeit	9	117
Systementwicklung	3	Klausur und/oder Seminararbeit	22	280
Mathematik, Statistik, Operations Research	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	31	393
Interkulturelles Management und Kommunikation	3	Klausur und/oder Seminararbeit	13	165
Volkswirtschaftslehre	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Recht	3	Klausur und/oder Seminararbeit	11	140
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	3	39
Fremdsprache	3	Klausur und/oder mündliche Prüfung	11	139
Bachelorarbeit	---	---	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

Prüfungsplan

Studiengang MEDIEN- UND KOMMUNIKATIONSWIRTSCHAFT

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	31	395
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	37	471
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	10	120
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	4	52
Profilfach I	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	11	140
Profilfach II	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	11	140
Bachelorarbeit	---	---	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

Prüfungsplan Studiengang MEDIENDESIGN

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Grundlagen der Gestaltung	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Typografie	3	Klausur und/oder Seminararbeit	13	165
Entwurf	4	Klausur und/oder Seminararbeit	20	260
Projekt	5	Klausur und/oder Seminararbeit	28	359
Technik	4	Klausur und/oder Seminararbeit	20	260
Wirtschaft	3	Klausur und/oder Seminararbeit	14	176
Kulturwissenschaft	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Angewandte Theorie	2	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	11	136
Profilfach: Entwurf	2	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	12	144
Bachelorarbeit	---	---	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

Prüfungsplan

Studiengang MESSE-, KONGRESS- UND EVENTMANAGEMENT

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	32	408
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	36	459
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	9	108
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	3	39
Profilfach (Spezielle Betriebswirtschaftslehre III)	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	12	152
Sprachen	3	Klausur und/oder mündliche Prüfung	12	152
Bachelorarbeit	---	---	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

Prüfungsplan Studiengang MITTELSTÄNDISCHE WIRTSCHAFT

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	38	484
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	33	420
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	10	120
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	13	164
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	4	52
Sprachen	2	Klausur und/oder mündliche Prüfung	8	104
Profilfach	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	10	126
Bachelorarbeit	---	---	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

Prüfungsplan Studiengang ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	38	484
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	6	Klausur und/oder Seminararbeit	41	521
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	8	96
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	4	52
Angewandte Theorie und/oder Sprache	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	13	165
Bachelorarbeit	---	---	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

Prüfungsplan Studiengang SPEDITION, TRANSPORT UND LOGISTIK

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	32	408
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	40	510
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	8	96
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	3	39
Angewandte Theorie / Planspiele	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	9	113
Profilfach	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	12	152
Bachelorarbeit	---	---	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

Prüfungsplan Studiengang STEUERN UND PRÜFUNGSWESEN

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	36	460
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	40	511
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	9	108
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	3	39
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	4	52
Angewandte Theorie und/oder Sprachen	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	12	152
Profilfach	1-2		4	48
Bachelorarbeit	---	---	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

Prüfungsplan Studiengang TOURISMUSBETRIEBSWIRTSCHAFT

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	33	420
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	36	459
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	8	96
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	3	39
Profilfach I: Englisch	3	Klausur und/oder mündliche Prüfung	12	152
Profilfach II: Französisch oder Spanisch (oder Italienisch oder Portugiesisch; nur in der Vertiefungsrichtung Destinations- und Kurortemanagement)	3	Klausur und/oder mündliche Prüfung	12	152
Bachelorarbeit	---	---	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

Prüfungsplan Studiengang VERSICHERUNG

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur und/oder Seminararbeit	38	484
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	41	523
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	10	120
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	4	52
Angewandte Theorie und/oder Sprache	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	11	139
Profilfach I	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Profilfach II	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Bachelorarbeit	---	---	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960

Prüfungsplan Studiengang WIRTSCHAFTSINFORMATIK

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Methoden der Wirtschaftsinformatik	3	Klausur und/oder Seminararbeit	23	287
Informationstechnologie	3	Klausur und/oder Seminararbeit	15	190
Systementwicklung	3	Klausur und/oder Seminararbeit	24	305
Mathematik, Statistik, Operations Research	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	27	342
Branchenbezogene Betriebswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	13	164
Volkswirtschaftslehre	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	2	26
Angewandte Theorie und/oder Sprachen	2	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	10	130
Profilfach	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Bachelorarbeit	---	---	12	144
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	20
		PM III: Mündliche Prüfung	10	20
			180	1960